

☒ Öffentliche Sitzung

☐ Nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreisausschuss

10.12.2025

Kreistag

17.12.2025

Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Sachbearbeiter: Herr O. Schmitz

Tel.: 180

Abt.: 20

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.
Produkt: Zeile:

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich nicht zur Verfügung.

☐ Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt.
Produkt: Zeile:

gez.
Hessenius

Kreis-
kämmerer

Deckungsvorschlag:

--

☐ Es entstehen Folgekosten - siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Kreistag beschließt, die in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) gebildete Bilanzierungshilfe in Höhe von insgesamt 6.529.016,34 Euro erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage des Eigenkapitals auszubuchen. Die erfolgsneutrale Ausbuchung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2026.

Begründung:

Das NKF-CUIG NRW verpflichtete die Kommunen, in den Jahren 2020 bis 2023 alle Zusatzbelastungen infolge der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges zu isolieren. Sämtliche Mehraufwendungen und Mindererträge wurden im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses ermittelt und in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag eingestellt und bilanziell gesondert aktiviert (vgl. § 33a KomHVO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 NKF-CUIG).

In den entsprechenden Jahresabschlüssen des Kreises Euskirchen wurden folgende Belastungen ermittelt und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe unter der Position „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen:

Jahr	Mehrbelastungen im Sinne des NKF-CUIG NRW (€)
2020	2.028.847,35
2021	3.644.184,70
2022	110.045,67
2023	745.938,62
Summe	6.529.016,34

§ 6 NKF-CUIG eröffnet folgenden Umgang mit der gebildeten und bis 2023 fortgeschriebenen Bilanzierungshilfe:

- Erfolgswirksame lineare Abschreibung beginnend im Haushaltsjahr 2026 über längstens 50 Jahre. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.
- Erfolgsneutrale Ausbuchung gegen das Eigenkapital (allgemeine Rücklage). Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Bereits in der Kreistagssitzung am 14.04.2021 – im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 – wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Mehrbelastungen möglichst umfassend gegen die allgemeine Rücklage auszubuchen (V 75/2021).

Der Bestand der allgemeinen Rücklage beläuft sich nach dem aktuellen Kenntnisstand zum 31.12.2025 auf voraussichtlich rd. 32,3 Mio. €. Veränderungen der allgemeinen Rücklage ergeben sich in der Regel durch jährliche Verrechnungen im Sinne von § 44 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen).

Durch die erfolgsneutrale Ausbuchung wird dem Gebot der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung getragen. Darüber hinaus entsteht durch den Verzicht auf eine erfolgswirksame lineare Abschreibung keine zusätzliche Kreisumlagebelastung bei den kreisangehörigen Kommunen.

gez. Ramers

Landrat